

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An alle  
Kindertageseinrichtungen,  
Träger von Kindertageseinrichtungen sowie  
Städte, Ämter und Gemeinden  
im Kreis Pinneberg

Die Landrätin  
Fachdienst Jugend und Bildung  
Kindertagesbetreuung  
Aufsicht für Kindertageseinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerin  
Frau Brümmer/Frau Hökendorf  
Frau Kaiser/Frau Kegler  
Tel.: 04121/4502-3449/3448/3447/3450  
m.bruemmer@kreis-pinneberg.de  
s.hoekendorf@kreis-pinneberg.de  
i.kaiser@kreis-pinneberg.de  
b.kegler@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Str. 11  
25337 Elmshorn  
Haus 4, 1. Stock, Zimmer 1.435/1.436

Elmshorn, 30.06.2022

## Informationen zur Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII sowie allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie Informationen und Hinweise rund um die Betriebserlaubnis gem. §§ 45 ff. SGB VIII Ihrer Kindertagesstätte.

### 1. Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis

#### 1.1 Konzeption

Ausgangspunkt für die Beurteilung einer Einrichtung und Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist die vorgestellte Konzeption. Die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen ist zeitnah über Fortschreibungen und konzeptionelle Änderungen zu informieren. (Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Konzeption).

### 2. Erforderliche Personalunterlagen

#### 2.1 Nachweis über die berufliche Qualifikation

Wir benötigen von jeder pädagogischen Fachkraft eine Kopie der beruflichen Qualifikation z.B. das Zeugnis der staatlichen Anerkennung.

#### 2.2 Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

Der Träger von Kindertageseinrichtungen hat bei der Beantragung der Betriebserlaubnis und, sofern sie oder er selbst Betreuungsaufgaben wahrnimmt, im Weiteren alle fünf Jahre, der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Der Träger hat sich vor Einstellung, und weiterhin alle fünf Jahre von den zu beschäftigenden bzw. beschäftigten Personen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

### **3. Meldung über:**

- Neueinstellung, Ausscheiden von Personal sowie vorübergehende längere Abwesenheit
- Hauswirtschaftskräfte und andere Beschäftigte sind anzugeben, da auch für diese Personen ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.
- Veränderungen der Öffnungszeiten der Einrichtung/Gruppe(n) mit Angabe der Zeiten für den Früh- und Spätdienst (Randzeiten).
- Schließzeiten der Einrichtung (z.B. Sommer, Weihnachten, Fortbildung des Teams)
- Errichtung, Umwandlung und Schließung von Gruppen.

### **4. Besondere Vorkommnisse**

Über besondere Vorkommnisse in einer Kindertageseinrichtung ist die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen gemäß dem Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse (Anlage 4) unverzüglich zu informieren. Zur Information siehe auch Anlage 4 PowerPoint Präsentation „Besondere Vorkommnisse“.

Meldepflichtig sind alle Vorkommnisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass das Wohl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder, gefährdet oder beeinträchtigt sein könnte, wie z.B. festgestellte oder vermutete Misshandlungen, strafbare Handlungen zum Nachteil betreuter Minderjähriger, besonders schwere Unfälle, Drogenmissbrauch, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die den Bestand der Einrichtung gefährden. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen in Verbindung.

### **5. Ausbildung in „Erster Hilfe“**

Die pädagogischen Kräfte haben eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ nachzuweisen. Nach Ablauf von 2 Jahren ist die Teilnahme an einem Wiederholungskurs erforderlich.

Zur „Ersten Hilfe“ muss in jeder Einrichtung ein Verbandskasten nach DIN 13157/C vorhanden sein. Der Verbandskasten ist regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen.

### **6. Verhütung übertragbarer Krankheiten – Infektionsschutzgesetz**

Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere die Bestimmungen des § 34 (gesundheitliche Anforderungen), § 35 (Belehrungen für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen), § 36 (Einhaltung der Infektionshygiene) sowie die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln (§ 42, 43 IfSG) sind zu beachten. Die Einrichtungen haben nach § 36 Abs. 1 IfSG in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Bei Fragen wird empfohlen, Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt, Team Infektionsschutz, aufzunehmen.

## **7. Ärztliche Bescheinigung bei Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung**

Für jedes Kind muss bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen festgehalten werden. Daneben ist das Masernschutzgesetz zu beachten.

## **8. Brandschutz und Unfallkasse Nord**

Die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten. Für jedes Gebäude ist eine Brandschutzordnung (gemäß DIN 14096), in jeder Einrichtung ein Alarmplan auszustellen. Das Personal muss mit dem Alarmplan vertraut sein und Feuerlöschgeräte bedienen können. Bei Fragen wird empfohlen, Kontakt mit dem zuständigen Brandschutz aufzunehmen.

Gemäß § 49 Abs. 4 der Landesbauordnung muss in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder installiert werden.

Weiter sind die Vorgaben der Unfallkasse Nord zu beachten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unfallkasse Nord.

## **9. Internetauftritt**

Soweit Sie eine Web-Seite über Ihre Einrichtung im Internet eingestellt haben und dort von Ihnen betreute Kinder oder Jugendliche abgebildet sind oder abgebildet werden sollen, ist hierfür die Einverständniserklärung der jeweiligen sorgeberechtigten Personen einzuholen (§ 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie).

## **10. Zusätzliche Nutzung der Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen**

Einer Nutzung der Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen, zusätzlich zu einer Nutzung zum Zwecke der Kinderbetreuung, kann von Seiten der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen zugestimmt werden, sofern diese Nutzung **außerhalb** der Zeiten stattfindet, zu denen Kinder in den Einrichtungen betreut werden.

Eine Nutzung der Räumlichkeiten während des laufenden Kindertagesstättenbetriebes kann nicht gestattet werden, da eine Gefährdung der Kinder durch fremde Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin sind Regeln der Hygiene zu beachten, demzufolge die Sanitärbereiche ausschließlich dem Personal bzw. den Kindern der Einrichtung zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Räumlichkeiten einer Kindertagesstätte den Kindern der Einrichtung zur Verfügung stehen und nicht aufgrund anderweitiger Nutzung für die Kinder unzugänglich sein.

Sofern Kindertagesstättenräumlichkeiten wie beispielsweise die Mehrzweck- oder Eingangshalle zu anderen Zwecken als der Betreuung von Kindern genutzt werden, ist von Ihnen als Träger der

Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, dass sich die genutzten Räumlichkeiten und Sanitärbereiche zu Beginn des Kindergartenbetriebes in einem baulich sowie hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

Bitte informieren Sie die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen **vor jeder Nutzung** der Räumlichkeiten einer Kindertagesstätte, die nicht durch die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII abgedeckt wird.

Stimmen Sie dies bitte mit der jeweiligen Kommune als Zuschussträger ab.

**11. Bezirksaufteilung der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen (Anlage 6)**

**12. Trägerversicherung**

Im Einvernehmen mit der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen kann auf die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse verzichtet werden, wenn der Träger eine Trägerversicherung unterschreibt. Gleichzeitig versichert der Träger mit seiner Unterschrift, dass vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit des Personals eine Belehrung gem. § 35 IfSG eine Belehrung stattfinden wird. Für Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Mitarbeiterin der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

Aufsicht für Kindertageseinrichtungen des Kreises Pinneberg